



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Dezember 2019
(OR. en)

14282/19
PV CONS 61
AGRI 558
PECHE 512

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(**Landwirtschaft** und Fischerei)
18. November 2019

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
2.	Annahme der Liste der A-Punkte	3
	Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	
	Liste der Gesetzgebungsakte	

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3.	GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020	4
	a) Verordnung über die GAP-Strategiepläne	
	b) Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der GAP	
	c) Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation (GMO) für landwirtschaftliche Erzeugnisse	
4.	Verordnungen über GAP- Übergangsbestimmungen	4

Sonstiges

5.	a) Wachsende Probleme im Bienenzuchtsektor	5
	b) Weiterer Anstieg der Einfuhren von Japonica-Reis in die EU	
	c) Übermäßige Maiseinfuhren aus der Ukraine	
	d) Abkommen über geografische Angaben zwischen der EU und China	

	ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	6
--	-------------------------------------------------	---

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 13920/19 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der Liste der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten 13930/19

Der Rat nahm die in Dokument 13930/19 enthaltenen A-Punkte einschließlich der COR- und REV-Dokumente, die zur Annahme vorgelegt wurden, an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Fischerei

1. Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Änderung der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) ☐ 13730/19 + ADD 1
13445/19
13446/19
+ COR 1 (hr)
PECHE
Annahme
vom AStV (1. Teil) am 13.11.2019 gebilligt

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) 13931/19

Binnenmarkt und Industrie

- Richtlinie über grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen ☐☐ 13691/19 + ADD 1
+ ADD 1 COR 1
PE-CONS 84/19
DRS
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 13.11.2019 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmhaltung der estnischen und der britischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 50 Absätze 1 und 2 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020 14051/19

- a) **Verordnung über die GAP-Strategiepläne**
- b) **Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der GAP**
- c) **Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation (GMO) für landwirtschaftliche Erzeugnisse**

Gedankenaustausch über Umwelt- und Klimaaspekte

Auf der Grundlage des Diskussionspapiers des Vorsitzes (Dok. 14051/19) führte der Rat einen Gedankenaustausch über die Umwelt- und Klimaziele der GAP, auch über den Vorschlag des Vorsitzes, einen einheitlichen Zielwert für die gesamte GAP festzulegen.

Der Vorsitz nahm die Bemerkungen der Delegationen und der Kommission zur Kenntnis und wird weiter prüfen, wie diese berücksichtigt werden können.

Der Rat nahm Kenntnis von der von den Ministern Estlands, Lettlands, Litauens und Polens unterzeichneten Erklärung zu den Umwelt- und Klimavorteilen der systematischen Kalkung saurer landwirtschaftlicher Böden (siehe Anlage).

4. Verordnungen über GAP- Übergangsbestimmungen 13644/19 + ADD1 *Vorstellung durch die Kommission* *Gedankenaustausch* 13643/19 + ADD1

Der Rat nahm die Informationen der Kommission und die Bemerkungen der Delegationen zur Kenntnis.

Ferner nahm der Rat Kenntnis von der gemeinsamen Erklärung Bulgariens, Polens, Rumäniens, der Tschechischen Republik, Ungarns und Zyperns zur nationalen Übergangsbeihilfe im Rahmen der GAP-Übergangsbestimmungen (siehe Anlage).

Sonstiges

5. a) Wachsende Probleme im Bienenzuchtsektor 14036/19
Informationen der ungarischen Delegation
- b) Weiterer Anstieg der Einfuhren von Japonica-Reis in die EU 14034/19
Informationen der italienischen Delegation
- c) Übermäßige Maiseinfuhren aus der Ukraine 14081/19
Informationen der polnischen Delegation
- d) Abkommen über geografische Angaben zwischen der EU und China 14033/19
Informationen der Kommission



erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 13920/19

Zu B-Punkt 3: **GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020**
Gedankenaustausch über Umwelt- und Klimaaspekte

**ERKLÄRUNG ESTLANDS, LETTLANDS, LITAUENS UND POLENS ZU DEN UMWELT-
UND KLIMAVORTEILEN DER SYSTEMATISCHEN KALKUNG SAURER
LANDWIRTSCHAFTLICHER BÖDEN**

”

Tartu, 31. Oktober 2019

Einleitung

Landwirtschaftliche Erzeugung und Landnutzung haben Auswirkungen auf das Klima. Zugleich ist die Landwirtschaft einer der am stärksten vom Klimawandel betroffenen Sektoren. Die Europäische Union (EU) hat sich ehrgeizige Klimaziele gesetzt. Die Landwirtschaft muss Teil der Lösung sein und sollte zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen. Eines der Ziele der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) besteht darin, den Umwelt- und den Klimaschutz zu verstärken und zur Verwirklichung der Umwelt- und Klimaziele der EU beizutragen.

Umwelt- und Klimavorteile der systematischen Kalkung saurer landwirtschaftlicher Böden

Der Agrarsektor nutzt 48 % der Landfläche der EU, und die Tätigkeit der Landwirte hat nicht nur Einfluss auf die natürlichen Ressourcen Boden, Wasser und Luft, sondern trägt auch maßgeblich zur CO₂ -Abscheidung bei. Der Erdboden ist der größte Kohlenstoffspeicher in der terrestrischen Biosphäre. Eine systematische landwirtschaftliche Kalkungspraxis könnte die Fähigkeit der Böden zur Speicherung von Kohlenstoff verbessern und zur Eindämmung des Klimawandels beitragen.

Im Hinblick auf das Ziel der Klimaneutralität haben verschiedene Untersuchungen gezeigt, dass die Kalkung ein enormes Potenzial für die verstärkte Kohlenstoffbindung im Boden birgt. Es besteht eine starke Korrelation zwischen dem pH-Wert des Bodens und seinem Gehalt an organischem Kohlenstoff. In Gebieten mit saurem Boden ist der Gehalt an organischem Kohlenstoff geringer. Aus den Untersuchungsergebnissen geht hervor, dass ein Anstieg des pH-Werts um 0,1 mit einem durchschnittlichen Anstieg des Gehalts an organischem Kohlenstoff um 0,02-0,3 % einhergeht.

Zur Kalkung werden meistens Kalkstein, Dolomitmalkstein und Asche verwendet. Die Verwendung von Asche würde es ermöglichen, die CO₂-Emissionen aus der Kalkung zu begrenzen, da es sich überwiegend um Calciumoxid handelt, das nicht zu zusätzlichen Emissionen führt.

Die Kalkung landwirtschaftlicher Böden verstärkt die Bindung von organischem Kohlenstoff und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels. Sie trägt dazu bei,

- den Gehalt an organischem Kohlenstoff und dessen Speicherung zu erhöhen,
- die Struktur und Qualität des Erdbodens zu bewahren und zu verbessern,
- die Aktivität von Mikroorganismen und Regenwürmern zu steigern,
- den Zustand des Bodenwassers und der Luft zu verbessern und die Fruchtbarkeit des Bodens zu steigern,
- die Nährstoffaufnahme zu erhöhen und
- die Kreislaufwirtschaft zu unterstützen, indem sie zur Nutzung der Nebenprodukte (z. B. Asche) beiträgt.

Die Rolle der GAP

Die GAP sollte den Übergang zu einer nachhaltigeren und klimaverträglicheren Landwirtschaft vorantreiben. Zu diesem Zweck wurde der Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen als spezifisches Ziel festgelegt. Die spezifischen Ziele der GAP dienen dazu, die allgemeinen Ziele der GAP in konkretere Prioritäten und Maßnahmen zu überführen.

Der neue Umsetzungsmechanismus für die GAP bietet ein großes Potenzial und Instrumentarium, sodass die Mitgliedstaaten ehrgeizige Ziele festlegen und den Schwerpunkt auf die Ergebnisse legen können. Um dieses Potenzial vollständig auszuschöpfen, sollten die unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten wirklich berücksichtigt werden.

Daher erklären wir, die Landwirtschaftsminister Estlands, Lettlands, Litauens und Polens, Folgendes:

Wir **BETONEN** die Bedeutung der Landwirtschaft für die nachhaltige Nutzung von Böden bei der Nahrungsmittelerzeugung und der Erbringung von Ökosystemleistungen **HERVOR**;

wir **TRAGEN** den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und den Forderungen der Europäischen Kommission nach einem klimaneutralen Europa bis 2050 **RECHNUNG**;

wir **BEKUNDEN**, dass die Maßnahmen ergriffen werden müssen, die erforderlich sind, um eine höchstmögliche Kohlenstoffbindung in Böden zu gewährleisten;

Wir **SEHEN** in der Kalkung saurer landwirtschaftlicher Böden mithilfe bestimmter Arten von Stoffen eine Umwelt- und Klimaschutzmaßnahme, die künftig zur Verwirklichung der Klimaziele der GAP beitragen wird, und **ERSUCHEN** daher die Europäische Kommission, die Kalkung im Rahmen von Regelungen für Klima und Umwelt (Öko-Regelungen) sowie von Umwelt-, Klima- und anderen Bewirtschaftungsverpflichtungen als förderfähige Praxis zu betrachten.“

Zu B-Punkt 4: **Verordnungen über GAP- Übergangsbestimmungen**
Vorstellung durch die Kommission
Gedankenaustausch

**ERKLÄRUNG BULGARIENS, POLENS, RUMÄNIENS, DER TSCHECHISCHEN
REPUBLIK, UNGARNS UND ZYPERNS**

„Das Übergangspaket mit den beiden Vorschlägen zur Gewährleistung der Kontinuität der GAP-Unterstützung für Landwirte und andere Begünstigte während des Übergangszeitraums sieht die Verlängerung der Anwendbarkeit des bestehenden Rechtsrahmens und die Anpassung bestimmter Vorschriften vor, damit die Kontinuität der GAP bis zur Einführung des neuen Systems gewährleistet ist.

Bulgarien, Polen, Rumänien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern fordern, dass in der Verordnung über GAP-Übergangsbestimmungen auch festgelegt wird, dass die Anwendung der nationalen Übergangsbeihilfe gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in einer finanziellen Höhe, die nicht niedriger als im Jahr 2020 ist, verlängert werden kann.

Unser Vorschlag stützt sich auf folgende Argumentation:

- Die vorgeschlagenen Übergangsregelungen beruhen auf geltenden Vorschriften und Regelungen, und es ist nur logisch, die nationale Übergangsbeihilfe miteinzubeziehen, da sie Teil des geltenden Rechtsrahmens ist;
- die Fortsetzung der nationalen Übergangsbeihilfe würde dazu beitragen, Sicherheit und Kontinuität bei der Gewährung der Unterstützung für die betroffenen Landwirte zu schaffen und einen plötzlichen und erheblichen Rückgang der Unterstützung für Sektoren, für die die nationale Übergangsbeihilfe gewährt wird, zu vermeiden;
- die Aussetzung der nationalen Übergangsbeihilfe würde einen plötzlichen und erheblichen Rückgang der Einkommen der betroffenen Landwirte bedeuten, der die Beschäftigungsmöglichkeiten und die Entwicklung des ländlichen Raums gefährden würde;
- die nationale Übergangsbeihilfe wird aus nationalen Haushalten finanziert und ist für die EU haushaltsneutral;
- eine Einigung über die Vorschläge zur GAP-Reform bleibt vorrangig, und der Ausschluss der nationalen Übergangsbeihilfe aus der Verordnung über GAP- Übergangsbestimmungen würde der Debatte über dieses Thema am Rande der GAP-Reform vorgreifen.

In Anbetracht dieser Argumente fordern wir die Verlängerung der nationalen Übergangsbeihilfe im Rahmen der GAP-Übergangsbestimmungen.“

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 13931/19

Zu A-Punkt 1: **Richtlinie über grenzüberschreitende Umwandlungen,
Verschmelzungen und Spaltungen**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG ESTLANDS

„Estland begrüßt das mit der Richtlinie über grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen verfolgte Ziel, ein rechtliches und administratives Umfeld zu schaffen, das sowohl dem Wachstum förderlich ist als auch den neuen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen einer globalisierten und digitalen Welt gerecht wird und gleichzeitig den Schutz von Arbeitnehmern, Gläubigern und Minderheitsaktionären gewährleistet. Estland erkennt den potenziellen Nutzen eines solchen Rechtsrahmens an. Hier hat sich eine einmalige Gelegenheit geboten, den dringend benötigten Rechtsrahmen zu schaffen, um das volle Potenzial des Binnenmarkts auszuschöpfen und Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen zu fördern.

Estland bedauert jedoch, dass die vorgenannten Ziele im Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen nicht vollständig erreicht wurden. Wir sind nach wie vor tief besorgt darüber, dass die Richtlinie unklare und umständliche Auflagen enthält, die es nicht erlauben, das volle Potenzial des Binnenmarkts zu nutzen, und die sogar eine abschreckende Wirkung auf Unternehmen, insbesondere KMU, haben könnten. Darüber hinaus wird in den Bestimmungen der Richtlinie weder der sich rasch entwickelnden Unternehmenslandschaft noch der digitalen Wirtschaft Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang bedauert Estland insbesondere, dass unter verschiedenen Rechtstheorien gegründete Unternehmen trotz ihrer Legitimität und Gleichstellung gemäß Artikel 54 AEUV und trotz der ständigen Rechtsprechung (Rechtssachen Polbud, C-106/16, Randnrn. 34 und 62, National Grid Indus, C-371/10, Randnrn. 26-27, Daily Mail, C-81/87, Randnr. 21) ungleich behandelt werden. Unter Berücksichtigung der genannten Faktoren ist es nicht nachvollziehbar, warum ein System gegenüber dem anderen benachteiligt werden sollte. Indem wir von der Vermutung ausgehen, dass bei Unternehmen, die ihre tatsächliche Geschäftsleitung und ihre wirtschaftliche Tätigkeit im Mitgliedstaat der Registrierung ausüben, kein Missbrauch oder betrügerisches Verhalten angenommen wird, schaffen wir im Grunde die Vermutung, dass es sich bei modernen und globalen digitalen Unternehmen de facto um betrügerische Firmen oder Briefkastenfirmen handelt. Hierdurch werden Anreize für fortschrittliche Unternehmen geschaffen, sich außerhalb des Binnenmarkts in Ländern mit moderneren und flexibleren rechtlichen Rahmenbedingungen zu registrieren. Wir befürchten daher, dass solche komplexen Vorschriften dazu führen werden, dass Unternehmen nach Alternativen suchen, mit unvorhersehbaren Folgen für Arbeitnehmer, Gläubiger und Minderheitsaktionäre.

Im Übrigen hat die Richtlinie über grenzüberschreitende Unternehmensverschmelzungen in der Praxis schon seit mehr als zehn Jahren gut funktioniert. So bleibt unklar, warum nicht zunächst die Vorschriften über grenzüberschreitende Verschmelzungen als Grundlage für grenzüberschreitende Umwandlungen und Spaltungen herangezogen worden sind. Besorgniserregend ist zudem, dass die bestehenden Vorschriften über grenzüberschreitende Verschmelzungen stärker geändert worden sind, als erforderlich wäre, um die wenigen festgestellten praktischen Probleme zu lösen. Indem wir zu viele Änderungen vornehmen, laufen wir Gefahr, die bestehenden gut funktionierenden Regeln für grenzüberschreitende Unternehmensverschmelzungen unwirksam, umständlich und weniger attraktiv zu machen.“